

GEBÜHRENORDNUNG

für die Nutzung der Kirchen

in der Pfarrgruppe Steinheim/Klein-Auheim

(Juni 2026)

Für die Nutzung der Kirchen in der Pfarrgruppe Steinheim/Klein-Auheim

- Pfarrkirche St. Johann Baptist, Steinheim
- Kirche Maria Hilfe der Christen, Steinheim
- Pfarrkirche St. Nikolaus, Steinheim
- Pfarrkirche St. Peter und Paul, Klein-Auheim

zur Feier von Sakramenten bzw. Sakramentalien

setzen die Verwaltungsräte der Pfarreien St. Johann Baptist, Steinheim, St. Nikolaus, Steinheim und St. Peter und Paul, Klein-Auheim mit Wirkung vom 1.6.2026 folgende Gebührenordnung in Kraft:

1. Taufen

Zu einer Taufe von Personen, die ihren Wohnsitz in einer Pfarrei der Pfarrgruppe Steinheim/Klein-Auheim haben, wird keine Gebühr für die Nutzung der Kirche und den Verwaltungsaufwand erhoben. Eine finanzielle Anerkennung des Dienstes des Küsters/der Küsterin wird empfohlen. Blumen- und anderer Schmuck sind nicht Bestandteil der Nutzungsgebühr.

Zu einer Taufe von Personen, die keinen Wohnsitz in einer Pfarrei der Pfarrgruppe Steinheim/Klein-Auheim haben, wird erhoben:

- für die Nutzung der Kirche und den Verwaltungsaufwand: € 100,00
 - eine Heizkostenpauschale (nur während der Heizperiode [1.10. bis 30.4.] € 60,00
 - für den Dienst des Küsters/der Küsterin: € 30,00 (pro angefangene Stunde)
- Blumen- und anderer Schmuck sind nicht Bestandteil der Nutzungsgebühr.

2. Trauungen

Zu einer Trauung von Personen, die ihren Wohnsitz in einer Pfarrei der Pfarrgruppe Steinheim/Klein-Auheim haben, wird keine Gebühr für die Nutzung der Kirche und den Verwaltungsaufwand erhoben. Eine finanzielle Anerkennung des Dienstes des Küsters/der Küsterin sowie für den Organisten/die Organistin (wenn von der Pfarrei gestellt) wird erwartet.

Etwaige Reinigungsaufwendungen in und vor der Kirche sind je nach Aufwand zu vergüten.

Blumen- und anderer Schmuck sind nicht Bestandteil der Nutzungsgebühr.

Zu einer Trauung von Personen, die keinen Wohnsitz in einer Pfarrei der Pfarrgruppe Steinheim/Klein-Auheim haben, wird erhoben:

- für die Nutzung der Kirche und den Verwaltungsaufwand: € 150,00
- eine Heizkostenpauschale (nur während der Heizperiode [1.10. bis 30.4.]) € 60,00
- für den Dienst des Küsters/der Küsterin: € 30,00 (pro angefangene Stunde)
- für den Dienst als Organist/Organistin (wenn von der Pfarrei gestellt): € 50,00

Etwaige Reinigungsaufwendungen in und vor der Kirche sind je nach Aufwand zu vergüten.

Blumen- und anderer Schmuck sind nicht Bestandteil der Nutzungsgebühr.

3. Trauerfeiern

Zu einer Trauerfeier von Personen, die ihren letzten regulären Wohnsitz (kein Alten- und Pflegeheim) in einer Pfarrei der Pfarrgruppe Steinheim/Klein-Auheim hatten, wird keine Gebühr für die Nutzung der Kirche und den Verwaltungsaufwand erhoben.

Für den Dienst des Küsters/der Küsterin wird eine Gebühr von € 30,00 pro angefangene Stunde erhoben.

Blumen- und anderer Schmuck sind nicht Bestandteil der Nutzungsgebühr.

Zu einer Trauerfeier von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in einer Pfarrei der Pfarrgruppe Steinheim/Klein-Auheim hatten, wird erhoben:

- für die Nutzung der Kirche und den Verwaltungsaufwand: € 150,00
- eine Heizkostenpauschale (nur während der Heizperiode [1.10. bis 30.4.]) € 60,00
- für den Dienst des Küsters/der Küsterin: € 30,00 (pro angefangene Stunde)

Blumen- und anderer Schmuck sind nicht Bestandteil der Nutzungsgebühr.

4. Dauermietung für Gottesdienste (nichtkatholische christliche Gemeinden)

Für Gottesdienste aller Art von nichtkatholischen, christlichen Gemeinden und Gemeinschaften wird erhoben:

- für die Nutzung der Kirche € 50,00
- eine Heizkostenpauschale (nur während der Heizperiode [1.10. bis 30.4.]) € 60,00
(eine Anpassung der Heizkostenpauschale ist je nach Wirtschaftslage [Energiekosten] möglich)

Die etwaig fälligen Gebühren für die Nutzung einer Kirche in der Pfarrgruppe Steinheim/Klein-Auheim sind frühzeitig zu entrichten.

Die Aufwandsentschädigungen für den Küster/die Küsterin sind erst nach der Nutzung direkt mit dem Küster/der Küsterin abzurechnen, ebenso etwaige Reinigungsaufwendungen.

Die eventuell anfallenden Aufwandsentschädigungen für den Organist/die Organistin sind vor der Nutzung direkt mit dem Organisten/der Organistin abzurechnen.

Für die Verwaltungsräte der Pfarreien

5.6.2026

Wolfram Schmidt, Pfarradministrator